

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

RS 34/20

Bozen, den 23.06.2020

Urlaubsbonus

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dem Gesetzesdekret Nr. 34 vom 19.05.2020 (Dekret „Rilancio“) wurde das „Steuerguthaben für Urlaub“ eingeführt, eine **Begünstigung für Familien** mit einem ISEE-Wert (Maßstab der wirtschaftlichen Lage einer Familie) von weniger als 40.000 Euro, das für die **Bezahlung für in Italien angebotene Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben, Urlaub auf dem Bauernhof und Bed & Breakfast** genutzt werden kann. Vermieter von Ferienwohnungen oder Zimmervermieter, die keine zusätzlichen Dienstleistungen anbieten, sind vom Steuerbonus nicht betroffen.

Mit Verfügung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 17.06.2020 wurden die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

1. Begünstigte und Nutzungsbedingungen

Die Begünstigung kann von Familien mit einem gewöhnlichen oder aktuellen ISEE-Wert von maximal 40.000 Euro in Anspruch genommen werden und wird wie folgt gewährt:

- **zu 80% in Form eines Rabatts** auf den Betrag, der vom Beherbergungsbetrieb verrechnet wird;
- **zu 20% in Form eines Steuerabzugs**, der vom Gast in seiner Steuererklärung für das Steuerjahr 2020 geltend gemacht werden kann.

Die Begünstigung kann zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 in Anspruch genommen werden und beträgt maximal:

- 150 Euro für Haushalte mit 1 Familienmitglied;
- 300 Euro für Haushalte mit 2 Familienmitgliedern;
- 500 Euro für Haushalte mit mehr als 2 Familienmitgliedern.

Das Guthaben kann nur von einem Familienmitglied genutzt werden und muss in einem Mal und für die Dienstleistungen eines einzigen Betriebes verwendet werden.

Nimmt der Gast den Urlaubsbonus in Anspruch, so muss auf der ausgestellten **Rechnung oder „documento commerciale“** (bzw. Quittung/Steuerquittung) die Steuernummer des Gastes, dem der Rabatt gewährt wird, angegeben werden.

Der Rabatt wird dem Beherbergungsbetrieb **in Form eines Steuerguthabens** zurückerstattet, welches ohne Betragsgrenze **mittels F24 verrechnet** werden kann. Alternativ dazu kann das Steuerguthaben auch **an Dritte**, einschließlich Banken und Finanzintermediäre, **veräußert** werden. Die Verrechnung bzw. Veräußerung kann bereits am Tag nach Gewährung des Rabatts erfolgen.

Der Beherbergungsbetrieb ist nicht zur Annahme des Urlaubsbonus verpflichtet. Wir empfehlen bereits zum Zeitpunkt der Buchung zu überprüfen ob der Gast die Begünstigung in Anspruch nehmen will und vorab mitzuteilen ob der Urlaubsbonus angenommen wird oder nicht.

2. Anwendungsbestimmungen für die Familien

Ein Mitglied der Familie, die die Begünstigung in Anspruch nehmen möchte, muss zunächst die **ISEE-Bescheinigung** einholen. Für den Erhalt der ISEE-Bescheinigung muss, auch mit Hilfe eines Patronats, eine DSU-Erklärung (Dichiarazione Sostitutiva Unica) beim INPS eingereicht werden.

Darüber hinaus muss eine **digitale Identitätskarte SPID od. CIE** (Carta di Identità Elettronica) aktiviert und die Smartphone-App **IO – l'app dei servizi pubblici** von PagoPA SpA installiert und in Betrieb genommen werden.

Diese vorbereitenden Tätigkeiten können ab sofort durchgeführt werden, der **Urlaubsbonus** kann dann ab dem 1. Juli 2020 von einem der Familienmitglieder **über die App IO beantragt werden**. Über die App IO werden die Voraussetzungen geprüft und im Fall eines positiven Bescheides werden:

- Der zustehende Maximalbetrag bestätigt, aufgeteilt zwischen Rabatt und Steuerabzug;
- die Liste der Familienmitglieder des Haushaltes angezeigt;
- eine eindeutige **Zuweisungsnummer** und ein **QR-Code** angezeigt, die dem Tourismusbetrieb zum Zeitpunkt der Bezahlung mitgeteilt werden müssen.

Bei Bezahlung der touristischen Dienstleistung vor Ort beim Tourismusbetrieb muss ein Familienmitglied dem Dienstleister die über die App IO erhaltene eindeutige Zuweisungsnummer oder alternativ den QR-Code vorweisen. Der QR-Code kann mit Hilfe von Geräten, die mit einer Kamera oder einem Lesegerät ausgestattet sind, dekodiert werden.

Der Tourismusbetrieb überprüft die Gültigkeit auf der Webseite der Agentur der Einnahmen und, im Fall eines positiven Ergebnisses, wendet er den Rabatt an.

Die Bezahlung darf nicht mit Unterstützung, Intervention oder Vermittlung digitaler Buchungsportale, ausgenommen Reisebüros und Reiseveranstalter, erfolgen.

Der Rabatt darf nicht höher sein als der geschuldete Rechnungsbetrag. Falls der Rechnungsbetrag niedriger ist als das maximal zustehende Guthaben, werden der Rabatt und der Steuerabzug auf diesen Betrag begrenzt und der Restbetrag kann nicht mehr verwendet werden.

3. Anwendungsbestimmungen für die Tourismusbetriebe

Bei Bezahlung der Dienstleistung vor Ort beim Tourismusbetrieb muss dieser die **Gültigkeit des Bonus überprüfen**, indem er in die „**area riservata**“ **auf der Webseite der Agentur der Einnahmen** einsteigt und folgende Daten eingibt:

- Die eindeutige Zuweisungsnummer oder den QR-Code des Nutznießers;
- die Steuernummer des Kunden, die auch auf der Rechnung oder dem „documento commerciale“ angegeben werden muss;
- den geschuldeten Rechnungsbetrag (vor Abzug des zu gewährenden Rabatts).

Der zu gewährende Rabatt darf nicht höher sein als der geschuldete Betrag und beträgt 400€, 240€ oder 120€ (80% von jeweils 500€, 300€, 150€).

Der Einstieg in den reservierten Bereich („area riservata“) auf der Webseite der Agentur der Einnahmen (<https://telematici.agenziaentrate.gov.it/Main/login.jsp>) erfolgt mit den Zugangsdaten zu **Entratel** oder **Fisconline** bzw. über die digitale Identitätskarte **SPID** oder **CNS** („carta nazionale dei servizi“).

Bei Gesellschaften muss der Zugang sowohl für den gesetzlichen Vertreter (Anmeldung über SPID) als auch für die Gesellschaft (Anmeldung über Fisconline) aktiviert werden.¹

Falls Sie noch über keinen Zugang zum reservierten Bereich auf der Webseite der Agentur der Einnahmen verfügen sollten, können Sie den SPID über einen der autorisierten Anbieter, die auf folgender Webseite aufgelistet sind, beantragen:

<https://www.spid.gov.it/richiedi-spid?lang=de>

Über das Portal der Agentur der Einnahmen wird die Gültigkeit der Begünstigung und der Betrag, welcher der Familie als Rabatt zusteht, bescheinigt und der Tourismusdienstleister bestätigt im Portal die Anwendung des Rabatts und kassiert vom Kunden den Rechnungsbetrag für die touristische Dienstleistung, abzüglich im System bescheinigten Rabatts.

Der vom Tourismusdienstleister angewandte Rabatt wird in ein **Steuerguthaben** umgewandelt, das vom Tourismusbetrieb ab dem darauffolgenden Tag über das Formular F24 verrechnet werden kann.

Das Steuerguthaben kann mit allen Arten von Steuern und Beiträgen verrechnet werden, die über F24 eingezahlt werden.

Der entsprechende Steuerkodex muss noch mit einer separaten Verfügung veröffentlicht werden.

Das Steuerguthaben kann auch – ganz oder teilweise – an Dritte, einschließlich Banken und Finanzintermediäre, veräußert werden. Die Abtretung muss der Agentur der Einnahmen über eine dafür vorgesehene Web-Prozedur im reservierten Bereich mitgeteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmut



¹ Weitere Informationen über den Zugang zum Portal für die Überprüfung des Steuerbonus finden sie auf den Seiten 14-16 des Leitfadens zum Urlaubsbonus der Agentur der Einnahmen: [2020.06.17 Guida AdE Vacanze.pdf](#)

Übersicht Ablauf für den Tourismusbetrieb

- Betrieb legt fest ob, wann und unter welchen Umständen der Urlaubsbonus angenommen bzw. akzeptiert wird und teilt dies dem Gast vor bzw. bei Buchung mit.
- Gast teilt dem Betrieb die Zuweisungsnummer bzw. den QR-Code mit und „bezahlt“ mit dem Urlaubsbonus.
- Betrieb überprüft dessen Gültigkeit mittels Fisconline. Ist der Urlaubsbonus nicht gültig, soll auch kein Rabatt gewährt werden.
- Betrieb stellt die Rechnung/Quittung/documento commerciale mit Angabe der Steuernummer des Gastes aus, und zwar über den gesamten Betrag der erbrachten Leistung; dieser wird auch im Register der Tageseinnahmen vermerkt.
- Betrieb gibt Rabatt in Form einer verminderten Zahlung, es ist also nur ein finanzieller Rabatt.
- Betrieb verrechnet den Rabatt als Steuerguthaben oder verkauft diesen.

Nützliche Links

Leitfaden "Bonus Vacanze" der Agentur der Einnahmen: [2020.06.17 Guida AdE Vacanze.pdf](#)

Anmeldung "servizi telematici AdE": <https://telematici.agenziaentrate.gov.it/Main/Registrati.jsp>

Smartphone App IO: <https://io.itali.it/>

DSU-Erklärung und Erhalt des ISEE: <https://www.inps.it/nuovoportaleinps/default.aspx?itemdir=50088>

Elektronische Identitätskarte (CIE): <https://www.cartaidentita.interno.gov.it/>

Verfügung der Agentur der Einnahmen vom 17 Juni 2020: [AdE Provvedimento](#)